

Besucherordnung für die Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur Kulturhistorisches Museum

Das Kulturhistorische Museum ist Bestandteil der Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur. Es zeigt seine Sammlungen in ständigen und wechselnden Ausstellungen im Barockhaus Neißstraße 30, im Kaisertrutz, im Reichenbacher Turm und im Nikolaiturm. Die Besucherordnung dient dem Schutz und der Erhaltung der musealen Objekte.

Für den Eintritt in das Kulturhistorische Museum ist an der Kasse ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung zu entrichten. Die Eintrittskarten sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Erwerb der Karte wird die Besucherordnung anerkannt.

Das Kulturhistorische Museum hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Der letzte Einlass in die Ausstellungen erfolgt eine halbe Stunde vor Schließung des Museums.

Das Befahren der Ausstellungsräume mit Rollstühlen und Kinderwagen ist während des Museumsbesuches gestattet, desgleichen das Abstellen von Kinderwagen in Absprache mit dem Personal.

Das Mitbringen von Tieren in die Museumsräume ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Blindenführ- oder Begleithunde soweit sie im Behindertenausweis vermerkt sind.

Das Mitbringen bzw. Verbreiten von rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, gewaltverherrlichendem, nationalsozialistischem sowie verfassungsfeindlichem Propagandamaterial, entsprechenden Parolen oder das Kundtun entsprechender Gesten ist nicht gestattet. Das Tragen von Kleidung, Aufnähern und Fahnen, welche Schriftzüge, Zahlencodes oder Symbole mit vorstehend aufgeführten Inhalten tragen, ist untersagt.

Fotografieren und Filmen in den Museumsräumen für private, nicht gewerbliche/nicht kommerzielle Zwecke sowie für Journalisten nach Anmeldung und Vorlage eines Presseausweises ist gestattet. Die Verwendung von Blitzlicht, Stativ und anderen technischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt. Die Herstellung gewerblicher Aufnahmen ist entgeltpflichtig und bei der Leitung der Görlitzer Sammlungen anzumelden.

Der Besucher hat sich in den Ausstellungsräumen so zu verhalten, dass weder das Ausstellungsgut beschädigt noch andere Besucher behindert werden. Vor Eintritt in die Ausstellungsräume sind sperrige Gegenstände aller Art, Regenschirme, Wetterumhänge, nasse Bekleidungsstücke, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen sowie Taschen, die größer als DIN A4 (ca. 20x30 cm) sind, an der Garderobe abzugeben bzw. in Schließfächer einzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Entscheidung des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr. Das Kulturhistorische Museum übernimmt für die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände (z. B. Garderobe, Geld, sonstige Wertsachen) bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Fenster dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden. Gekennzeichnete Notausgänge sind ausschließlich zur Nutzung im Notfall bestimmt.

Abgesperrte Bereiche und Podeste dürfen nicht betreten werden.

In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

Begleitpersonen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die sich in ihrer Obhut befinden.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sofern die

Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt werden, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Haus durch das Personal untersagt werden.

Besuchern, die sich wiederholt oder in besonderem Maße nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.

Die Besucherordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besucherordnung des Kulturhistorischen Museums vom 30.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz Nr. 15/20. Jahrgang vom 19. Juli 2011, außer Kraft.

Görlitz,

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.